

Liegt eine Rechtsverletzung vor, hat das Gericht auch die Möglichkeit, eine Ausfertigung des Beschlusses über die Aufhebung und Zurückverweisung der Verwaltungsentscheidung dem Staatsanwalt zu übersenden, damit dieser im Rahmen seiner Allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht auf die ordnungsgemäße Bearbeitung der Angelegenheit durch das Verwaltungsorgan Einfluß nehmen kann.

Hat das Gericht nach Aufhebung der Verwaltungsentscheidung in den zulässigen Fällen selbst anderweitig entschieden, ist seine Entscheidung endgültig und stellt die Grundlage für die weitere Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Bürger und dem Verwaltungsorgan dar.

Das Verwaltungsorgan hat die Entscheidung des Gerichts entsprechend den darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt das Verwaltungsorgan seinen sich daraus ergebenden Pflichten nicht nach, ist die Gerichtsentscheidung,

sowie es sich um Zahlungsansprüche zugunsten von Bürgern handelt⁹, nach den Bestimmungen der ZPO durchzusetzen.¹⁰

Selbstentscheidungen der Gerichte in familienrechtlichen Angelegenheiten erlangen ihre Wirksamkeit in der Regel mit der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses. Entscheidungen zu Erziehungsmaßnahmen sind durch die zuständigen Organe der Jugendhilfe zu vollziehen (vgl. §§ 24 bis 27 Jugendhilfe-VO).

9 Das betrifft die Entscheidungen nach dem Staatshaftungsgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei.

10 Dazu gehören Rechtskraft der Entscheidung und Antragstellung durch den Bürger (§ 85 ff. ZPO). Die bisherige Praxis beweist, daß Verwaltungsorgane und volkseigene Betriebe generell ihre gerichtlich festgelegten Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bürger erfüllen. Gibt es im Einzelfall Schwierigkeiten, wäre die Bestimmung des § 87 ZPO anzuwenden.

Staat und Recht im Imperialismus

Kriminalitätsentwicklung in der BRD 1988

Für das Jahr 1988 wies die Polizeiliche Kriminalstatistik der BRD (PKS) insgesamt 4 356 726 Straftaten aus. Damit wurden 87 382 Fälle bzw. 2 Prozent weniger erfaßt als im Vorjahr. Die Gesamthäufigkeitszahl (das ist die Zahl der im Berichtsjahr insgesamt registrierten Straftaten je 100 000 Einwohner der BRD) wurde nicht angegeben, weil, wie es heißt, „die dazu benötigten Bevölkerungszahlen noch nicht vorliegen. Im Jahr 1987 belief sie sich auf 7 269 (1986 = 7 154)“.

Seitens der Innenminister und -Senatoren des Bundes und der Länder der BRD wird eingeschätzt: „Es handelt sich um einen realen Rückgang der erfaßten Straftaten, der — anders als in den Jahren 1963 und 1984 — nicht durch Änderungen der statistischen Erfassungskriterien beeinflusst ist.“

Zur langfristigen Entwicklung wird erklärt, „daß die Fallzahlen von 1988 immer noch zweieinhalbmal so hoch liegen wie 1963, dem ersten vergleichbaren Jahr nach der Herausnahme der Verkehrsdelikte aus der PKS“. Hinzuzufügen wäre, daß im Vergleich zum Jahr 1953, für das erstmalig polizeilich erfaßte Straftatenzahlen der BRD ausgewiesen worden sind, die Gesamtzahl des Jahres 1988 fast das Dreifache beträgt (Tabelle 1), obwohl seinerzeit die Verkehrskriminalität noch zum Bestand dieser PKS gehörte.

Tabelle 1: Bekanntgewordene Straftaten in der BRD (ausgewählte Jahre)

Jahr	Fälle	1953 = 100	Straftaten je 100 000 Einwohner
1953	1 491 120	100	2 859
1963	1 678 840	112,6	2 914
1970	2 413 586	161,9	3 924
1972	2 572 530	172,5	4 171
1973	2 559 974	171,7	4 131
1974	2 741 728	183,9	4 419
1983	4 345 107	291,4	7 074
1984	4 132 783	277,2	6 755
1985	4 215 451	282,7	6 909
1986	4 367 124	292,9	7 154
1987	4 444 108	298,0	7 269
1988	4 356 726	292,2	

Bemerkenswert ist, daß sich der Gesamtanfall der jährlich bekanntgewordenen Straftaten seit Anfang der achtziger Jahre auf eine Größenordnung zwischen Vier- und Viereinhalbmillionen jährlich eingepegelt hat und die Ausuferung der registrierten Massenkriminalität somit anhält. Im Bericht heißt es: „Die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland ist weiterhin von einer hohen Kriminalitätsbelastung geprägt. Die Gesamtzahl der erfaßten Fälle liegt mit 4 356 726 mehr als zweieinhalbmal so hoch wie vor 25 Jahren. Während damals 55,5 Prozent der Delikte aufgeklärt werden konnten, waren es 1988 nur 45,9 Prozent. Andererseits kann festgestellt

werden, daß die seit 1984 ständig gestiegene Gesamtkriminalität 1988 gegenüber dem Vorjahr um 2 Prozent abgenommen und umgekehrt die Aufklärungsquote um 1,7 Prozent zugenommen hat. Ob sich in diesen Zahlen eine Trendwende abzuzeichnen beginnt, läßt sich noch nicht klar erkennen.“

Bemerkenswert ist an dieser BRD-Kriminalstatistik auch, worüber sie sich ausschweigt. So werden Tausende von Strafverfahren gegen besorgte Menschenrechtler, die gegen Atomraketen und chemische Waffen Sitzdemonstrationen veranstalteten, nicht statistisch ausgewiesen. Nach rechtsstaatlicher Auffassung dürften freilich solche gewaltfreien, dem Frieden dienenden Handlungen nicht kriminalisiert und strafrechtlich verfolgt werden. Das weiß man natürlich dortzulande sehr gut. Darum wird zur Einschüchterung der Friedensanhänger weiter zwar serienweise abgestraft, jedoch „Glasnost“ aus durchsichtigen Gründen gescheut.

Ebenfalls statistisch nicht ausgewiesen werden wirkliche Verbrechen wie die Tausende von neofaschistischen, antisemitischen, rassistischen und antikommunistischen Aktivitäten, mit denen rechtsextremistische Kräfte immer ungehemmter zur Geltung drängen. Aber das liegt nun wieder nicht an den Kriminalstatistikern, sondern an einer Strafverfolgung, die auf dem rechten Auge blind ist.

Deliktsspezifisch sind gegenüber den unmittelbar vorausgegangenen Jahren, wenn man einmal von der Rauschgiftkriminalität absieht, kaum markante Veränderungen auszumachen. Gewiß, 1988 sind 135 693 Diebstähle weniger als 1987 bekanntgeworden, wodurch übrigens die Gesamtabnahme entscheidend bewirkt wurde. Jedoch liegt die Zahl des Jahres 1988 noch über dem Niveau von 1985. So verlief die Entwicklung:

1985	2 628 933 Diebstähle
1986	2 720 077 Diebstähle
1987	2 790 849 Diebstähle
1988	2 655 156 Diebstähle

Andererseits wurden 10 283 Fälle des Betruges mehr als 1987 gezählt, aber im Grunde genommen handelt es sich auch hier lediglich um ein „Einpegeln“ auf die hohen Werte, wie sie Mitte der 80er Jahre üblich wurden (vgl. Tabelle 3). Und so stellt es sich bei einer leicht mittelfristigen Betrachtung fast durchweg in allen gewichtigen Deliktgruppen dar. An dem Langzeittrend hat sich noch gar nichts geändert (vgl. Tabelle 2).

Bereicherungskriminalität

Rund 72 Prozent aller festgestellten Straftaten waren Diebstahls-, Vermögens- und Fälschungsdelikte. Letztere, vor allem Betrug, Veruntreuung, Unterschlagung und Urkundenfälschung, nahmen gegenüber dem Vorjahr um 3,3 Prozent (auf 476 058 Fälle) zu.¹

1 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (Bonn) Nr. 39 vom 28. April 1989, S. 330 ff. Alle folgenden statistischen Angaben sowie Zitate im Text ohne nähere Angabe beziehen sich auf diese Quelle.